



LAUCHRINGEN

Unsere familienfreundliche Gemeinde

Informationen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Bisher war in den meisten Kommunen in Baden-Württemberg noch die Abrechnung der Abwassergebühren nach dem so genannten Frischwassermaßstab üblich. Dabei wurde unterstellt, dass die Menge des Abwassers, das die Gebührenzahler der öffentlichen Abwasserbeseitigung zuführen, etwa der Menge entspricht, die sie an Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen haben. In die Abwasserkanäle fließt jedoch nicht nur Wasser, das als Trinkwasser bezogen wurde, sondern auch Niederschlagswasser, das von Dächern und befestigten Flächen in das Kanalnetz gelangt. Die Kosten der Beseitigung dieses Wassers werden bei dem einheitlichen Frischwassermaßstab ebenfalls nach der bezogenen Frischwassermenge verteilt. Damit spielt es für die Höhe der bisherigen Abwassergebühren keine Rolle, wie viel Niederschlagswasser tatsächlich vom einzelnen Grundstück eingeleitet wird.

Die gesplittete Abwassergebühr sorgt hier für eine wirklichkeitsnähere Kostenverteilung. Die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden dabei wie bisher nach der Menge des bezogenen Frischwassers verteilt, die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung dagegen nach den versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Versiegelte Flächen sind dabei im Wesentlichen Dächer und befestigte Verkehrs- und Hofflächen.

Die Gebühr je m³ Frischwasserbezug wird geringer. Sie wird ergänzt durch eine Gebühr je m² befestigter Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

Durch die Aufteilung des Gebührenmaßstabs werden **keine neuen Gebühren** eingeführt. Die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers waren auch bisher schon in die Gebührensätze eingerechnet.

Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Mit Urteil vom 11.03.2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den sogenannten Frischwassermaßstab in der Regel als „Einheitsgebühr“ für unzulässig erklärt. Daher hat der Gemeinderat entschieden, die Erhebung der Abwassergebühren auf den gesplitteten Maßstab umzustellen.

Relevante befestigte Flächen

Für die Gebührenberechnung werden nur die Flächen herangezogen, über die Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen fließt. Flächen, die nicht an das öffentliche Abwassersystem angeschlossen sind, weil das dort anfallende Niederschlagswasser regelgerecht auf dem Grundstück versickert oder in zulässiger Weise in ein Gewässer eingeleitet wird, werden nicht berücksichtigt. Auch alle unbefestigten Flächen und Grünflächen bleiben außer Ansatz. Befestigte Flächen mit Belägen, durch die das anfallende Niederschlagswasser teilweise versickern kann, werden mit einem Faktor multipliziert, um damit den geringeren Niederschlagswasseranfall von diesen Flächen zu berücksichtigen. Für die Satzung der Gemeinde Lauchringen sind hierzu folgende Faktoren vorgesehen:

1. Dachflächen

2. Befestigte Grundstücksflächen

1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	1,00
1.2 Gründächer, Kiesdächer	0,50
2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverdichtung	1,00
2.2 Pflaster (z.B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten – jeweils ohne Fugenverguss	0,60
2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, o.ä.) Rasengittersteine	0,20

Zisternen und ähnliche Behältnisse

Wenn das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ gesammelt und im Haushalt verwendet wird, gelten besondere Regelungen:

Soweit es von der Zisterne keinen direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage gibt, bleibt die in die Zisterne einleitende Fläche völlig außer Ansatz.

Wenn es von der Zisterne einen Anschluss an die Abwasseranlagen gibt, werden bei Verwendung im Haushalt (Toilette, Waschmaschine usw.) pro m³ Zisternenvolumen 20m² der befestigten Fläche abgezogen. Zisternenwasser, welches als häusliches Abwasser der Kanalisation zugeführt wird, ist mit dem Schmutzwassergebührenanteil gebührenpflichtig.

Versickerungsmulden

Fließt das Niederschlagswasser in Versickerungsmulden ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, bleibt die in die Mulde einleitende Fläche völlig außer Ansatz. Soweit es von der Versickerungsmulde einen Anschluss an die Abwasseranlagen (Notüberlauf) gibt, werden die angeschlossenen Flächen mit einem Faktor von 0,1 berücksichtigt.

Ablauf des Verfahrens

Die Einführung gesplitteter Abwassergebühren setzt die Ermittlung aller versiegelten Grundstücksflächen im Gemeindegebiet voraus. Hierzu wurden Luftbilder aufgenommen und anschließend digital ausgewertet. Um sicherzustellen, dass die erstellten Auswertungen korrekt sind, erhalten alle Grundstückseigentümer einen Lageplan und ein Berechnungsblatt mit den Ergebnissen der Luftbildauswertung.

Ihre Mitwirkung wird insbesondere für die Frage benötigt, ob die Befestigungsarten (Beton, Pflaster usw.) richtig festgestellt sind und ob es befestigte Flächen gibt, von denen das Niederschlagswasser gar nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder mittels Zisterne oder Versickerungsmulde auf dem Grundstück gesammelt und verwendet wird.

Die Gemeinde Lauchringen bietet begleitend zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr verschiedene Informationsmöglichkeiten und Serviceleistungen an. Bitte nutzen Sie die folgenden Angebote, damit das Verfahren zur Zufriedenheit aller Beteiligten durchgeführt werden kann.

Ihre Ansprechpartner im Rathaus:

Folgende Mitarbeiter des Rathauses stehen Ihnen für Fragen und Auskünfte zur Verfügung:
Sachbearbeiterin Maria Luise Schönle, Tel. 07741/6095-31, Mail: schoenle@lauchringen.de
Ortsbaumeister Roland Morawczik, Tel. 07741/6095-26, Mail: morawczik@lauchringen.de
Bauamtsmitarbeiter Dominik Weissenberger, Tel. 07741/6095-27, Mail: weissenberger@lauchringen.de und
Rechnungsamtsleiter Franz Tröndle, Tel. 07741/6095-40, Mail: troendle@lauchringen.de

Weitere Abwicklung:

Gleichzeitig mit der Flächenermittlung werden die Kosten der Abwasserbeseitigung zwischen Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung aufgeteilt und die Gebühren je qm befestigte Fläche und je cbm verbrauchten Frischwassers errechnet

Herausgeber:

Bürgermeisteramt Lauchringen
Hohrainstraße 59
79787 Lauchringen
Telefon 07741/6095-0
Telefax 07741/6095-43
Mail: info@lauchringen.de